

Unterrichtung

durch den Präsidenten des Statistischen Bundesamtes

Bericht des Statistischen Bundesamtes über die Entwicklung des Preisindex der parteitypischen Ausgaben für das Jahr 2005

Hiermit lege ich gemäß § 18 Abs. 6 Satz 2 Parteiengesetz (PartG) dem Deutschen Bundestag den Bericht über die Entwicklung des Preisindex der für eine Partei typischen Ausgaben (Parteien-Index) für das Jahr 2005 vor:

1. Seit dem letzten Bericht des Statistischen Bundesamtes über die Entwicklung des Parteien-Index, Bundestagsdrucksache 15/5277 vom 8. April 2005, hat es keine Änderung des Parteiengesetzes gegeben. Gemäß § 18 Abs. 6 Satz 3 des Parteiengesetzes ist Grundlage des Parteien-Index zu einem Wägungsanteil von 70 Prozent der allgemeine Verbraucherpreisindex und von 30 Prozent der Index der tariflichen Monatsgehälter der Angestellten bei Gebietskörperschaften.

2. Der von § 18 Abs. 6 Satz 3 Parteiengesetz beschriebene Parteien-Index ist mit dem bis zum Jahr 2003 vom Statistischen Bundesamt errechneten Parteien-Index nicht vergleichbar. Deshalb enthält der vorliegende Bericht keine Ergebnisse von Berechnungen aus den Jahren vor 2003.

Unter Zugrundelegung der oben dargestellten Grundlagen hat sich der Parteien-Index bezogen auf das Jahr 2005 wie folgt entwickelt:

Der Preisindex der für eine Partei typischen Ausgaben hat sich vom Jahr 2004 auf das Jahr 2005 um 1,5 Prozent erhöht. Weitere Informationen sind der unten stehenden Tabelle zu entnehmen. Die Entwicklung der gesetzlichen Obergrenze der Gesamtausgaben für die Parteienfinanzierung ist anliegend dargestellt.

Jahr	Verbraucherpreisindex ¹	Index der tariflichen Monatsgehälter bei Gebietskörperschaften ¹⁾	Parteienindex	Veränderungsrate des Parteienindex im Vergleich zum Vorjahr
	Wägungsanteil am Parteienindex			
	70 %	30 %		
2003	100,0	100,0	100,0	
2004	101,6	102,4	101,9	1,9 %
2005	103,6	102,9	103,4	1,5 %

¹ Umbasiert auf 2003 = 100

Johann Hahlen
(Präsident des Statistischen Bundesamtes)

Anlage**Wiesbaden, den 28. März 2006****Entwicklung der absoluten Obergrenze gem. § 18 Abs. 2 PartG**

Der Betrag der absoluten Obergrenze i. S. von § 18 Abs. 2 Parteiengesetz hat bis zum Stand des aktuellen Berichts an den Deutschen Bundestag folgende Entwicklung genommen:

- Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 9. April 1992 (BVerfG 85 264, 291) kann das jährliche Gesamtvolumen staatlicher Mittel, das allen Parteien höchstens ausgezahlt werden darf (absolute Obergrenze), mit Rücksicht auf die Veränderung des Geldwertes, sofern es notwendig ist, angepasst werden. Dabei beträgt die Höhe der Preisveränderung die Obergrenze der möglichen Anpassung.
- Die Neufassung des Parteiengesetzes vom 31. Januar 1994 (BGBl. I S. 149) hatte die absolute Obergrenze zunächst auf 230 Mio. Deutsche Mark (umgerechnet ca. 117,6 Mio. Euro) festgelegt.
- Mit dem 7. Gesetz zur Änderung des Parteiengesetzes vom 17. Februar 1999 (BGBl. I S. 146) wurde die absolute Obergrenze mit Wirkung vom 1. Januar 1998 auf 245 Mio. Deutsche Mark (umgerechnet ca. 125,3 Mio. Euro) festgelegt.
- Mit dem 8. Gesetz zur Änderung des Parteiengesetzes vom 28. Juni 2002 (BGBl. I S. 2268) wurde die absolute Obergrenze zum 1. Juli 2002 auf 133 Mio. Euro festgelegt.
- Das 9. Gesetz zur Änderung des Parteiengesetzes vom 22. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3673) sah keine Erhöhung der absoluten Obergrenze vor.